

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der Kiel-Media GbR, bei denen die Kiel-Media GbR Leistungen oder Rechte zur Verfügung stellt. Die Kiel-Media GbR ist nur auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bereit. Bestimmungen von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kiel-Media GbR entgegenstehen, finden keine Anwendung.

1. Vertragsschluss; Vorrang

1.1 Vertragsschluss. Der Vertragsschluss erfolgt durch Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien. Soweit nicht im jeweiligen Einzelfall etwas Gegenteiliges bestimmt wird, stellen die von Kiel-Media dem Kunden zur Vorbereitung des Vertragsschlusses übermittelten Angebotsunterlagen lediglich eine unverbindliche Einladung zum Vertragsschluss dar, an die Kiel-Media bis zur Unterzeichnung des Vertrages nicht gebunden ist.

1.2 Vorrang. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Regelungen der Verträge haben die Regelungen der Verträge Vorrang.

1.3 Termine. Angegebene Liefer-, Bereitstellungs- und sonstige Termine gelten als unverbindliche Zielvorgaben, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ gekennzeichnet werden. Kiel-Media wird den Kunden rechtzeitig unter Angabe von Gründen über eine drohende Überschreitung von Zielvorgaben informieren.

2. Change Management

Sollte eine Vertragspartei im Verlaufe der Durchführung von Leistungen feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder sinnvoll ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Parteien werden sich in diesem Fall über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung miteinander abstimmen.

Eine Verpflichtung zur Annahme der vorgeschlagenen Leistungsänderung besteht nicht. Kiel-Media ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat. Die weitergehenden Rechte von Kiel-Media bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen

3.1 Nettopreise. Sämtliche angegebenen Preise und Vergütungen verstehen sich als Nettopreise (ausschließlich Mehrwertsteuer). Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, werden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten dem Kunden zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für Leistungen, die zu einem Festpreis abgerechnet werden.

3.2 Vergütung nach Aufwand. Soweit sich die Parteien auf eine Vergütung nach Tagessätzen einigen, gilt folgendes: Ein Tagessatz entspricht einer Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Arbeitstag. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden anteilig nach Stunden vergütet, wobei für jede angefangene Stunde 1/8 des vereinbarten Tagessatzes anfällt. Soweit Kiel-Media nach Absprache mit dem Kunden Arbeiten am Wochenende oder an den in Schleswig-Holstein geltenden gesetzlichen Feiertagen leistet, erhöht sich der Tagessatz wie folgt:

b) bei Samstagsarbeit um 25%

c) bei Sonntagsarbeit um 50%

d) bei Feiertagsarbeit um 100%.

Soweit Kiel-Media nach Absprache mit dem Kunden Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

leistet („Nachtarbeit“), erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt
e) bei Nachtarbeit um 30% Falls die Nachtarbeit am Wochenende oder an einem Feiertag geleistet wird, gelten die vorstehenden Erhöhungen kumulativ. Soweit sich die Parteien nicht ausdrücklich auf einen Tagessatz einigen, gelten die allgemeinen Tagessätze der Kiel-Media.

3.3 Festpreis. Soweit sich die Parteien auf eine Vergütung zum Festpreis einigen, gilt folgendes:

Bei Dienstverträgen leistet der Kunde 90% des vereinbarten Festpreises in gleichen Monatsraten verteilt über die vereinbarte Projektlaufzeit jeweils zum 01. eines jeden Kalendermonats. Ist keine feste Projektlaufzeit vereinbart, werden sich die Parteien einvernehmlich auf die monatlich zu zahlenden Teilleistungen einigen. Der verbleibende Restbetrag der vereinbarten Festpreisvergütung ist nach Projektbeendigung fällig. Bei Werkverträgen und Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) leistet der Kunde 75% des vereinbarten Festpreises in gleichen Monatsraten über die vereinbarte Projektlaufzeit jeweils zum 01. eines jeden Kalendermonats. Ist keine feste Projektlaufzeit vereinbart, werden sich die Parteien einvernehmlich auf die monatlich zu zahlenden Teilleistungen einigen. Weitere 15% der vereinbarten Festpreisvergütung sind bei Bereitstellung zur Abnahme und die verbleibenden 10% der Festpreisvergütung nach erfolgreicher Abnahme fällig.

3.4 Fälligkeit. Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt wird, sind Rechnungen nach 15 Tagen zur Zahlung fällig. Zahlungen die binnen der ersten 7 Tage geleistet werden, erhalten 3% Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag. Sollte eine Rechnung bis zum 15. Tag nach Rechnungsstellung nicht angewiesen sein, ist die Kiel-Media berechtigt sie in voller Höhe zu verzinsen (§§ 352, 353 HGB). Ab dem 20. Tag nach Rechnungserhalt ist Kiel-Media ohne weitere Mahnung berechtigt, den bei ihr entstehenden Verzugsschaden, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 3 % für

das Jahr über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Kiel-Media vorbehalten.

3.5 Aufrechnung und Zurückbehaltung.

Zu Aufrechnungen oder der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Als unbestritten gelten nur solche Gegenforderungen, die Kiel-Media schriftlich anerkannt hat.

3.6 Einwendungen gegen Rechnungen.

Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach deren Zugang gegenüber Kiel-Media schriftlich geltend zu machen. Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn ihr der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt

4. Mitwirkungspflichten

4.1 Mitwirkung des Kunden.

Der Kunde erkennt an, dass Kiel-Media für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der ihr obliegenden Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde verpflichtet sich daher, sämtliche in seiner Betriebssphäre für eine sachgerechte Leistungsdurchführung von Kiel-Media erforderlichen Beistellungen, Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, welche dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Kunden. Ausführungsfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der Verzögerung. Durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten kann Kiel-Media dem Kunden nach entsprechender Mahnung nach Kiel-Media´s aktueller Preisliste in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann Kiel-Media vom Kunden unter angemessener Fristsetzung die Abgabe

erforderlicher Erklärungen oder die Vornahme von erforderlichen Entscheidungen und Handlungen verlangen. Wird die jeweilige Mitwirkungshandlung innerhalb dieser Frist nicht nachgeholt, ist Kiel-Media zur Kündigung des betroffenen Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Sonstige Rechte von Kiel-Media bleiben unberührt.

4.2 Mitwirkungspflichten. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten insbesondere verpflichtet,
(i) seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von Kiel-Media beauftragten Mitarbeitern anzuhalten;
(ii) alle durch die Leistungen betroffenen Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;
(vii) Kiel-Media jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail-Adresse, seines Kontos, seiner Bankverbindung oder ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich oder per Fax mitzuteilen.

4.3 Termine und Verfügbarkeiten. Soweit der Kunde mit Kiel-Media bestimmte Bereitstellungstermine oder Verfügbarkeiten vereinbart hat, gelten diese nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.

5. Abnahme

5.1 Prüfungs- und Abnahmepflicht.

Soweit gesetzlich oder vertragliche eine Abnahme vorgesehen ist, sind die erbrachten Leistungen vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung fest, hat er unverzüglich gegenüber Kiel-Media die Abnahme zu erklären. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsinhalt fest, teilt er dies Kiel-Media unverzüglich schriftlich mit. Die

Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um Kiel-Media die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Die Beseitigung von Abweichungen setzt voraus, dass die festgestellte Abweichung von Kiel-Media reproduziert werden kann.

5.2 Verfahren bei Abweichungen.

Wesentliche Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsinhalt werden von Kiel-Media baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Nicht wesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von Kiel-Media im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Mängelbeseitigung beseitigt.

5.3 Abnahmefiktion. Erfolgt keine Abnahme, so kann Kiel-Media dem Kunden schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung geschäftlich nutzt. Eine Mängelbeseitigung wird in diesem Fall von Kiel-Media nur noch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Mängelbeseitigung vorgenommen.

6. Gewährleistung

6.1 Verjährung. Ansprüche des Kunden gegen Kiel-Media wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres, bei Werkverträgen gerechnet ab der Erklärung der Abnahme und bei Kaufverträgen sowie bei Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) gerechnet ab Ablieferung der Sache, soweit nicht etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist.

6.2 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln setzt voraus, dass der Kunde seinen nach §§ 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, soweit diese Anwendung finden, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die bei dieser Untersuchung gefundenen Mängel müssen Kiel-Media unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die bei dieser Untersuchung nicht gefunden werden, aber später auftreten, müssen Kiel-Media unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Mitteilung muss eine hinreichend genaue Beschreibung der Störung oder des Mangels enthalten, die es Kiel-Media ermöglicht, den Mangel zu identifizieren, zu reproduzieren und zu beseitigen.

6.3 Nacherfüllung. Bei berechtigter und fristgemäß geltend gemachten Mängeln behebt Kiel-Media die Mängel nach eigener Wahl im Wege der Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Kunden ist dieser zum Rücktritt, zur Minderung oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß der Bestimmung der nachfolgenden Ziffer 6.4 berechtigt.

6.4 Frist zur Nacherfüllung. Zum Rücktritt vom Vertrag – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist –, zur Minderung des Kaufpreises sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist der Kunde erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Rücktritt und Schadensersatz statt der ganzen Leistung sind ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von Kiel-Media nur unerheblich ist. Hat Kiel-Media bereits eine Teilleistung erbracht, sind Rücktritt und Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur dann möglich, wenn

der Kunde an der Teilleistung kein Interesse hat (§§ 280 Abs. 1, 323 Abs. 5 BGB). Im Fall des Rücktritts haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen, nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.5 Nicht autorisierte Änderungen. Die Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Leistungen entfallen, soweit der Kunde eine von Kiel-Media nicht autorisierte Änderung oder Bearbeitung an den von Kiel-Media gelieferten erbrachten Leistungen vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung verursacht wurde.

6.6 Unberechtigte Fehlermeldungen. Hat der Kunde von ihm angezeigte Fehler zu vertreten oder liegen von ihm gemeldete Fehler nicht vor, ist Kiel-Media berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlermeldung und -beseitigung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

7. Haftung Kiel-Media haftet gegenüber dem Kunden für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

7.1 Vorsatz. Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leib oder Leben haftet Kiel-Media nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von Kiel-Media auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte von Kiel-Media verursacht wurde.

7.3 Einfache Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Kiel-Media nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf das jeweilige Auftragsvolumen begrenzt.

7.4 Fehler von Drittprodukten. Kiel-Media übernimmt keine Haftung für systemimmanente Fehler von Drittprodukten, insbesondere Softwareprodukten, welche von Kiel-Media im Rahmen ihrer Leistungen bereitgestellt oder überlassen werden, es sei denn der Fehler hätte bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Drittproduktes durch Kiel-Media vor der Leistungserbringung identifiziert werden können.

7.5 Datenverluste. Bei Datenverlusten haftet Kiel-Media nur, wenn sie die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht und der Kunde zugleich sichergestellt hat, dass die vernichteten Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.

7.6 Garantie und Arglist. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Kaufsache im Sinne des § 444 BGB sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

7.7 Weitere Haftungsbeschränkungen. Weitere Haftungsbeschränkungen können zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

7.8 Erstreckung. Soweit die Haftung für Kiel-Media ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter sowie

Erfüllungsgehilfen von Kiel-Media.

8. Verletzung von Schutzrechten Dritter

8.1 Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von Kiel-Media bereitgestellten Produkte oder erbrachten Leistungen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ausgesetzt wird, verpflichtet sich Kiel-Media, den Kunden von diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nur, wenn

(i) der Kunde Kiel-Media von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich benachrichtigt,
(ii) Kiel-Media die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen gegen die Ansprüche vorbehalten bleibt und

(iii) der Kunde Kiel-Media bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche angemessen unterstützt.

8.2 Kenntnis. Über die Freistellungsverpflichtung gemäß der vorstehenden Ziffer 8.1 ist Kiel-Media gegenüber dem Kunden nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn Kiel-Media Kenntnis von der Verletzung des Schutzrechtes hatte oder hätte haben müssen.

8.3 Ausschluss. Die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer 8 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter darauf beruht, dass der Kunde (i) eine nicht von Kiel-Media genehmigte Änderung an bereitgestellten Produkten oder Leistungen durchgeführt hat,
(ii) die Produkte oder Leistungen entgegen den Anweisungen von Kiel-Media benutzt oder
(iii) sie mit nicht von Kiel-Media genehmigter Hard- oder Software kombiniert.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Eigentumsvorbehalt. Kiel-Media behält sich das Eigentum an sämtlicher gelieferter Software bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

9.2 Sicherungsabtretung. Soweit der Kunde vor der endgültigen Eigentumserlangung Software oder sonstige Sachen weiterverkauft, tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus dem Kaufvertrag gegenüber seinem Abnehmer erwachsen, an Kiel-Media zur Sicherung der Forderung von Kiel-Media ab. Gleichzeitig ermächtigt Kiel-Media den Kunden zur Einziehung dieser Forderung im eigenen Namen.

9.3 Freigabe der Sicherheit. Kiel-Media wird ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Kiel-Media.

10. Nutzungsrechte

10.1 Software von Dritten. Bei Lieferung von Software, die durch Dritte hergestellt worden ist, bestimmt sich der Lizenzumfang nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers.

10.2 Software von Kiel-Media. Bei Lieferung von Software, die von Kiel-Media hergestellt worden ist, wird dem Kunden, soweit nicht etwas Gegenteiliges vereinbart wird, ein zeitlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht zur internen Nutzung eingeräumt.

11. Selbstbelieferung, Unterauftragnehmer

11.1 Selbstbelieferungsvorbehalt. Soweit Kiel-Media für den Kunden erkenntlich die von ihm bezogene Software oder sonstige Sachen oder Leistung von Dritten bezieht, gelten sämtliche vereinbarten Lieferbedingungen, Verfügbarkeiten oder

Spezifikationen vorbehaltlich der Selbstbelieferung von Kiel-Media durch den Dritten.

11.2 Unterauftragnehmer. Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist Kiel-Media berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

12. Weitergabe von Leistungen an Dritte

12.1 Weitergabe an Dritte. Der Kunde darf Dienstleistungen, welche Kiel-Media dem Kunden zur Verfügung stellt, Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kiel-Media entgeltlich zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind sämtliche Unternehmen, welche in den Verträgen sowie den jeweiligen Leistungsscheinen und sonstigen Anlagen zu den Verträgen nicht als "berechtigte Unternehmen" gekennzeichnet worden sind. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen des Kunden gemäß § 15 AktG.

12.2 Zustimmung. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kiel-Media auf Dritte übertragen.

13. Vertragsänderungen

13.1 Bekanntgabe von Änderungen. Die Bekanntgabe von Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt durch Zusendung der veränderten Bedingungen an den Kunden.

13.2 Kündigungsrecht. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß dem vorstehenden Absatz zu Ungunsten des Kunden verändert werden, kann der Kunde den Vertrag für die jeweilige Leistung mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Kiel-Media wird den Kunden auf sein Kündigungsrecht in der Änderungsmitteilung hinweisen. Das Kündigungsrecht des Kunden erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Kündigungsrecht hiervon Gebrauch macht.

14. Geheimhaltung

14.1 Grundsatz. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.

14.2 Ausnahme.

Die Geheimhaltungsverpflichtung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befanden oder durch diese unabhängig entwickelt wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die vorliegende Ausnahme beruft.

15. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

15.1 Erlaubnisvorbehalt.

Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die TelekommunikationsdienstunternehmensDatenschutzverordnung (TDSV), das Teledienste-Datenschutz-Gesetz (TDDSG) oder andere einschlägige Rechtsvorschriften dies erlauben.

15.2 Fernmeldegeheimnis. Kiel-Media wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

16. Sonstiges

16.1 Recht und Gerichtsstand. Die unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht unter

Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag Kiel. Zusätzlich kann Kiel-Media ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

16.2 Höhere Gewalt. Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte o.ä. haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungserfüllung. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als ein Monat an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

16.3 Salvatorische Klausel. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrags im ganzen sowie der übrigen Vertragsregelungen nicht.